

Die Anhörung war ernüchternd: Zwar haben die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft die geplanten Entlastungen der Arbeitnehmer durch die Regierungskoalition begrüßt, gleichwohl sind die Maßnahmen aus ihrer Sicht nicht ausreichend wegen der massiven Energiepreiserhöhung. Kritisiert wurde auch der bürokratische Aufwand für die Unternehmen, aufgrund der rückwirkenden Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages und der Werbungskostenpauschale. Die Erhöhung soll rückwirkend zum 1.1. in Kraft treten. Um dies praktisch umzusetzen, müsse erst die Software der Lohnabrechnungsprogramme nach Verkündung des Gesetzes geändert werden. Dann sei u.U. das Jahr vorbei. Auch die Auszahlung der Energiepreispauschale wurde kritisiert. Eine Umsetzung sei wohl erst im September möglich. In der Kritik stand auch, dass die Erhöhung des Grundfreibetrages um 363 Euro auf 10 347 Euro nicht ausreichend sei, so der DGB und der Bund der Steuerzahler. Der Deutsche Steuerberaterverband kritisierte, dass der erhöhte Grundfreibetrag die kalte Progression nicht auffange. Der Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages Professor *Jürgen Brandt* regte an, auf die Besteuerung der Energiepauschale zu verzichten. So ließen sich auch die erwartbaren Probleme bei der Gewerbesteuer vermeiden. Insgesamt eine Anhörung, die den Eindruck erwecken könnte, jeder hat irgendetwas zu meckern. Dies greift aber zu kurz. Die vorgetragenen Kritiken sind unter Berücksichtigung der Wirkungen der Energie-Pauschale, Erhöhung des Grundfreibetrages und der Werbungskostenpauschale nach Steuern wohl mehr als berechtigt. Trotz der Kritik hat die Bundesregierung das zweite Entlastungspaket auf den Weg gebracht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO

1. Bei einer Streitigkeit darüber, ob eine erloschene Abgabenschuld nach § 144 Abs. 1 InsO rückwirkend wieder aufgelebt ist, handelt es sich um eine Streitigkeit über die Verwirklichung eines Steueranspruchs i. S. von § 218 Abs. 2 AO.

2. § 144 Abs. 1 InsO setzt auch bei einem in einem Drei-Personen-Verhältnis geschlossenen Vergleich voraus, dass die Leistung anfechtbar war.

BFH, Urteil vom 14.12.2021 – VII R 15/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-979-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Haftung für pauschalierte Lohnsteuer

1. Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten begründet regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH. Das gilt auch im Fall der nachträglichen Pauschalierung der Lohnsteuer.

2. Bei der pauschalierten Lohnsteuer handelt es sich nicht um eine Unternehmenssteuer eigener Art, sondern um die durch die Tatbestandsverwirklichung des Arbeitnehmers entstandene und vom Arbeitgeber lediglich übernommene Lohnsteuer (Aufgabe der Senatsrechtsprechung im Urteil vom 03.05.1990 – VII R 108/88, BFHE 160, 417, BStBl II 1990, 767).

BFH, Urteil vom 14.12.2021 – VII R 32/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-979-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zeitpunkt der Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei Vollmachtserteilung an den Notar, die Löschung einer Auflassungsvormerkung zu bewilligen

1. Eine Auflassungsvormerkung steht der Rückgängigmachung eines Kaufvertrags i. S. des § 16

Abs. 1 GrEStG dann entgegen, wenn der Erwerber dem Notar im notariellen Kaufvertrag lediglich die – unwiderrufliche – Vollmacht erteilt hat, die Löschung einer Auflassungsvormerkung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen selbst zu bewilligen; denn vor Erstellung der entsprechenden Urkunde durch den Notar liegt noch keine Löschungsbewilligung in grundbuchrechtlich gebotener Form vor.

2. Eine Abtretungsanzeige, die eingeht, bevor der abzutretende Anspruch auf Erstattung von Grunderwerbsteuer nach Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß § 16 Abs. 1 GrEStG entstanden ist, ist unwirksam.

BFH, Beschluss vom 21.12.2021 – VII R 5/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-979-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewährung von Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten wegen Zugehörigkeit zu einer sog. „Hochrisiko-Gruppe“

1. NV: Die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten sind keine Diensträume i. S. des § 78 Abs. 3 FGO.

2. NV: Die Gewährung von Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten ist auch unter Geltung des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich.

3. NV: Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn in einer Pandemielage der Berufsträger, der bei der Akteneinsicht mitwirken soll, aufgrund von erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen einer sog. „Hochrisiko-Gruppe“ angehört, für die im Falle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein deutlich erhöhtes Risiko von schweren Krankheitsverläufen besteht, die Akteneinsicht durch den Berufsträger in den Diensträumen nur in Anwesenheit von Bediensteten des Gerichts genommen werden dürfte und keine öffentlichen oder dienstlichen Interes-

sen bestehen, die das Interesse, die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren in Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, überwiegen.

BFH, Beschluss vom 11.1.2022 – XI B 89/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-979-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Niedersachsen: Dem Steuerpflichtigen steht grundsätzlich ein Anspruch auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren zu; die DSGVO findet auch auf direkte Steuern Anwendung

1. Aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG i.V. m. dem Prozessgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und dem nunmehr in Art. 41 II lit. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) ausdrücklich verankerten Recht auf Gehör folgt grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht, welches die Finanzbehörde mit dem Schutz Dritter und ihrem Ermittlungsinteresse sowie ihrem Verwaltungsaufwand abzuwägen hat.

2. Die Bestandskraft des Steuerbescheides steht dem Akteneinsichtsrecht hierbei nicht grundsätzlich entgegen.

3. Die DSGVO ist im Bereich der Steuerverwaltung auch bei der Verwaltung der direkten Steuern anwendbar.

4. Dem Steuerpflichtigen steht ein Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu. Die konkrete Ausgestaltung liegt im Ermessen der Finanzbehörde.

5. Die Gewährung von Akteneinsicht kann sich als die zweckmäßigste Form der Auskunftserteilung erweisen.

Revision zugelassen

FG Niedersachsen, Urteil vom 18.3.2022 –

7 K 11127/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-979-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)